

## Ortsübliche, in Flaschen abgefüllte Getränke

Ortsüblich sind die Getränke dann, wenn sie in der regionalen Gastronomie angeboten werden; diese ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränke müssen nicht selbst erzeugt sein:

- Bier
- Wein
- Limonaden
- Fruchtsäfte
- Tafel-, Mineral- und Sodawasser

Nicht erlaubt ist allerdings der Ausschank von Bier vom Fass bzw. die Ausgabe von Dosenbier und das Ausschanken von offenem Wein.

## Selbsterzeugte Produkte

Darunter fallen sämtliche Speisen und Getränke, die in der betreffenden Almwirtschaft bzw. im allenfalls dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb in Tallage selbst erzeugt werden. Die Zutaten müssen „überwiegend“, also zu zumindest 51 % aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion stammen.

### Beispiele:

- selbst erzeugte Milch, Milchprodukte (saure Milch, Käse, Joghurt, Topfen, Butter etc.)
- selbst erzeugte Säfte und Tees (Apfel, Birnen, Holter, Kräuter etc.)
- selbst gebrannte Schnäpse
- selbst erzeugte kalte Speisen (Salat, Speck, Wurst, Brot, Kuchen, Eier, Marmeladen etc.)
- selbst erzeugte warme Speisen (Würstl, Suppen, Eiergerichte etc.)
- selbst erzeugte Mehlspeisen (Strudel, Kaiserschmarrn, Krapfen, Buchteln, Dampfnudeln etc.)

## Steuerrechtliche Aspekte

- Der Gewinn aus dem Almausschank als land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeit ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Gewinnes sind die Betriebsausgaben mit 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.
- Der Gewinn aus dem Almausschank muss dabei eine untergeordnete Rolle zum landwirtschaftlichen Hauptbetrieb spielen. Die Umsatzgrenze liegt bei 45.000 Euro; ansonsten liegen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vor.
- Für den Almausschank gilt die sogenannte Zukaufsregel. Gemäß dieser darf der Einkaufswert zugekaufter Erzeugnisse nachhaltig 25 % des Umsatzes nicht übersteigen, da sonst ein Gewerbebetrieb vorliegt. Um die Höhe des Zukaufs feststellen zu können, müssen die Einkaufsrechnungen für zugekaufte Produkte aufbewahrt werden.

### Herausgeberin:

Landwirtschaftskammer Tirol  
Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst  
Brixner Straße 1  
6020 Innsbruck  
DVR: 0658081  
  
Tel. +43 5 92 92-1204  
Fax +43 5 92 92-1299  
[tirol.lko.at/recht](http://tirol.lko.at/recht)

Stand: April 2023

Fotos: smart design/tunedin/Volker – stock.adobe.com

## Almausschank – Landwirtschaftliches Nebengewerbe auf der Alm

Ein Kurzüberblick





## Allgemeines

Der Almausschank bietet für die Almbäuerinnen und Almbauern eine gesetzlich zulässige Möglichkeit, ohne Gewerbeberechtigung Speisen auszugeben und Getränke auszuschenken.

Landwirt:innen ist es seit der Gewerberechtsnovelle 2002 erlaubt, selbst erzeugte Produkte und ortsübliche, in Flaschen abgefüllte Getränke im Rahmen der Almbewirtschaftung zu verabreichen bzw. auszuschenken.

Berechtigte Personen können sowohl Privatpersonen als auch Agrargemeinschaften sein.

Lebensmittel- und hygienerechtliche Bestimmungen kommen uneingeschränkt zur Anwendung. Die vom Gesundheitsministerium veröffentlichte „Leitlinie für eine gute Hygienepaxis in Schutzhütten in Extremlage sowie in saisonal bewirtschafteten Almen“ ist beim Almausschank einzuhalten.

## Almbewirtschaftung

- Es muss sich tatsächlich um eine Alm handeln; diese ist entweder im Tiroler Almkataster verzeichnet oder aber von der Marktstelle der AMA als solche anerkannt und definiert.
- In zeitlicher Hinsicht darf der Almausschank nur in jener Jahreszeit im Zusammenhang mit der üblichen landwirtschaftlichen Almbewirtschaftung in der Form des Haltens von Nutztieren (z.B. Kühe, Schafe, Pferde) ausgeübt werden. Mangels tatsächlicher Bestoßung der Alm wird eine Almbewirtschaftung nur schwer realisierbar sein. So würde ein Almausschank in den Wintermonaten ganz klar dem Gesetz widersprechen.
- Ein bloßes Lagern von Heu auf der Alm und Holen desselben von der Alm wird nicht ausreichend sein, um dem Erfordernis der Almbewirtschaftung zu entsprechen.
- Keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl von Sitzplätzen, aber die Landwirtschaft muss überwiegen, da der Almausschank als landwirtschaftliches Nebengewerbe nur nebenbei und untergeordnet betrieben werden darf.
- Die Selbsterzeugung der Produkte muss durch die Landwirt:innen oder die Familienangehörigen erfolgen, die die Alm bewirtschaften. Die Bewirtschafter:innen müssen nicht die Eigentümer:innen der Alm sein, der Almausschank kann auch von Pächter:innen betrieben werden.
- Im Rahmen des Almausschankes können auch andere Personen beschäftigt werden (z.B. geringfügig beschäftigte Kellner:innen).



## Sozialversicherungsrecht

- Ein Almausschank muss der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) bei Aufnahme gemeldet werden.
- Die Einnahmen aus einer landwirtschaftlichen Nebentätigkeit, somit auch die Einnahmen aus dem Almausschank, sind bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen gesondert zu melden und es besteht für diese eine gesonderte Beitragspflicht.
- Diese sind bis spätestens 30. April des Folgejahres unaufgefordert zu übermitteln.
- Für die Beitragsgrundlagenermittlung sind die Bruttoeinnahmen heranzuziehen. Von diesen wird dann ein Freibetrag in der Höhe von 3.700 Euro in Abzug gebracht. Von dem so erreichten Wert werden in weiterer Folge pauschal 70 % als Betriebsausgaben abgezogen. Der verbleibende Betrag ist die jährliche Beitragsgrundlage.